

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964, 965) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal in der Sitzung vom 19.02.2018 für die Friedhöfe der Gemeinde Dautphetal folgende

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 12.12.2011

beschlossen:

§ 1

Der § 35 -Regelungen für „Grüne Grabfelder“- wird geändert und lautet wie folgt:

(1) Die Vorschriften der § 33 und § 34 gelten analog. Darüber hinaus gehend werden die nachstehenden abweichenden Regelungen festgelegt

(a) Die von den Nutzungsberechtigten zu gestaltende Fläche der Grabstätte beträgt 1,0 m Länge x 1,0 m Breite.

(b)

Buchenau	Elmshausen	Friedensdorf-Neu	Hommertshausen-Neu
Die Grabstätten werden am Kopfende sowie seitlich mit Betonplatten eingefasst.	Die Grabstätten werden am Kopfende sowie seitlich mit Betonplatten eingefasst.	Die Grabstätten werden am Kopfende sowie seitlich mit Betonplatten eingefasst.	Die Grabstätten werden am Kopfende mit Betonplatten sowie seitlich mit einer Splittaufschüttung eingefasst.
Am Fußende der Grabstätte ist eine bodengleiche Einfassung aus Stein (max. Breite 13 cm) zulässig. Es darf nicht mehr als 1/3 der zu gestaltenden Fläche durch Grababdeckplatten abgedeckt werden. Es ist gestattet, auf die verbleibende freie Fläche Kies aufzubringen.	Abdeckplatten sowie nichtpflanzliche Einfassungen sind nicht zulässig. Es ist gestattet, die zu gestaltende Fläche mit Kies abzudecken. In diesem Falle ist zusätzlich eine Pflanschale erlaubt.	Abdeckplatten und Kiesabdeckungen sowie nichtpflanzliche Einfassungen sind nicht zulässig.	Bodengleiche Grabeinfassungen in der Größe des durch die Nutzungsberechtigten zu gestaltenden Teils der Grabstätte sind zulässig. Es ist gestattet, die zu gestaltende Fläche mit Kies abzudecken.
Die Grabmale müssen optisch eine Einheit bilden.	Die Grabmale müssen optisch eine Einheit bilden.	Die Grabmale müssen optisch eine Einheit bilden.	
Die Ansichtsfläche stehender Grabmale beträgt je Grabstelle maximal 0,55 m ² , bei liegenden Grabmalen und Lehnplatten maximal 0,40 m ² .	Die Ansichtsfläche stehender Grabmale beträgt je Grabstelle maximal 0,55 m ² , bei liegenden Grabmalen und Lehnplatten maximal 0,40 m ² .	Die Ansichtsfläche stehender Grabmale beträgt je Grabstelle maximal 0,55 m ² , bei liegenden Grabmalen und Lehnplatten maximal 0,40 m ² .	

§ 2

Der § 36 –Felder für Rasengräber- wird geändert und lautet wie folgt:

- (1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen oder als Urnenwahlgrabstätten angelegt.
- (2) In einem Rasengrab für Erdbestattungen dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, falls die Ruhefrist der Aschen von 20 Jahren gewährleistet ist.
- (3) Für Rasen-Urnenwahlgrabstätten gilt § 29 Abs. (1) und (2) analog.
- (4) Die Grabstätte sieht die Errichtung einer Grundplatte mit den Maßen 80 cm Breite x 60 cm Länge x 8 cm Stärke vor. Die Grundplatte ist so zu versetzen, dass die Oberkante mit dem Boden abschließt. Weitere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (5) Der innere Teil der Grundplatte in einer Größe von 40 cm Breite x 30 cm Länge kann mit einem liegenden oder stehenden Grabmal versehen und mit einer Schmuckbepflanzung gestaltet werden.

Auf Rasengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	Höhe od. Länge	Ansichtsfläche
Stehende Grabmale	Max. 0,50 m	Bis 0,2 m ²
Liegende Grabmale	Max. 0,30 m	Bis 0,1 m ²

- (6) Die Herstellung und laufende Mähpflege der Rasenfläche wird durch den gemeindlichen Bauhof vorgenommen.

§ 3

Die Anlage zur Friedhofsordnung wird geändert und lautet wie folgt:

Anlage zur Friedhofsordnung der Gemeinde Dautphetal
Stand 02/2018

Zu § 31

Urnenwände werden auf folgenden Ortsteil-Friedhöfen angeboten:

- ▶ Allendorf
- ▶ Buchenau
- ▶ Dautphe
- ▶ Herzhausen
- ▶ Holzhausen
- ▶ Hommertshausen
- ▶ Mornshausen
- ▶ Wolfgruben

Zu § 32

Übersicht des Grabstättenangebotes auf den Dautphetaler Friedhöfen gemäß den Bestimmungen der §§ 33, 34, 35, 36.

	Felder für „Gestalter. Friedhof“ gem. § 33	Felder für „Traditionellen Friedhof“ gem. § 34	Felder für „Grüne Grabfelder“ gem. § 35	Felder für Rasen-grabstätten gem. § 36
Allendorf	Ja	Ja	Nein	Ja
Buchenau	Nein	Ja (belegt)	Ja	Ja
Damshausen	Ja	Ja	Nein	Ja
Dautphe	Ja	Ja	Nein	Ja
Elmshausen	Nein	Ja (belegt)	Ja	Nein
Friedensdorf-Alt (keine Neubelegung mehr)		geschlossen		
Friedensdorf-Neu	Nein	Nein	Ja	Nein
Herzhausen	Nein	Ja	Nein	Ja
Holzhausen	Ja	Ja	Nein	Ja
Hommertshausen-Alt (keine Neubelegung mehr)	./.	geschlossen	./.	./.
Hommertshausen-Neu	Nein	Nein	Ja	Ja
Mornshausen	Nein	Ja	Nein	Nein
Silberg	Nein	Ja	Ja (belegt)	Ja
Wolfgruben	Nein	Ja	Nein	Ja

§ 4

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dautphetal, 19.02.2018

Schmidt
Bürgermeister